

Geschäftszahl: GZ 690.291/1003-DL/2021

**Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
z.hd.Fr. Mag.a Dr. iur. Starlinger
Stubenring 1
1010 Wien
ÖSTERREICH**

HR Mag. Markus WIMMER
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter

Wimmer.markus@burghauptmannschaft.at

+43 1 536 49-814538
Hofburg, Schweizerhof, 1010 Wien

(E-Mail-)Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Ihr Zeichen:

**Betreff: Klimt Villa, 1130 Wien
UVP-Verfahren, Attraktivierung der Verbindungsbahn
Stellungnahme der Burghauptmannschaft Österreich
zu Schreiben GZ 2021-0.117.157**

Wien, 21. April 2021

Sehr geehrte Frau Mag.a Dr. iur. Starlinger!

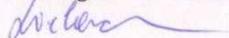
Die Burghauptmannschaft Österreich übermittelt Ihnen im Anhang eine „Zweitschrift“ von der Stellungnahme betreffend „Klimt Villa 1130 Wien, UVP-Verfahren, Attraktivierung der Verbindungsbahn, GZ: 2021-0.117.157 vom 02.03.2021 an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Mit freundlichen Grüßen

Der Burghauptmann
gez. HR Mag. Sahl

1 Beilage

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



Geschäftszahl: GZ 690.291/1003-DL/2021

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**
Abteilung IV/IVVS₄
Radetzkystraße 2
1030 Wien
ÖSTERREICH

HR Mag. Markus WIMMER
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter

Wimmer.markus@burghauptmannschaft.at

+43 1 536 49-814538
Hofburg, Schweizerhof, 1010 Wien

(E-Mail-)Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Ihr Zeichen:

Betreff: Klimt Villa, 1130 Wien
UVP-Verfahren, Attraktivierung der Verbindungsbahn
Stellungnahme der Burghauptmannschaft Österreich
zu Schreiben GZ 2021-0.117.157

Wien, 21. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Republik Österreich (Bundesgebäudeverwaltung), vertreten durch das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, dieses vertreten durch die Burghauptmannschaft Österreich (kurz BHÖ), Hofburg Schweizerhof, 1010 Wien, erhebt innerhalb der Auflagefrist gegen das oben bezeichnete Vorhaben der ÖBB-Infrastruktur AG folgende schriftliche Einwendungen:

Die Parteistellung der Republik Österreich ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G. Gemäß dieser Bestimmung haben Parteistellung im Genehmigungsverfahren als Nachbarn/Nachbarinnen Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt werden oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten.

Die Republik Österreich (Bundesgebäudeverwaltung) ist alleinige Eigentümerin der Liegenschaft KG 01215, EZ 612, die dem Vorhaben mit beabsichtigter Niveauanhebung der Verbindungsbahn unmittelbar benachbart ist, obendrein in einer Bahnkurve. Gemäß § 22 iVm Anlage B des Bundesimmobiliengesetzes obliegt die Verwaltung und bautechnische Betreuung der Liegenschaft der BHÖ.

Auf der Liegenschaft befindet sich u.a. die sogenannte „Klimt Villa“, in der sich die letzte Atelierwohnung von Gustav Klimt befand, dem weltberühmten Künstler und bedeutendsten Maler des Wiener Jugendstils. In dem damaligen, ebenerdigen Gartenhaus schuf Klimt von 1911 bis zu seinem Tod 1918 einige seiner wichtigsten Werke, wobei der Garten wesentliche Inspirationsquelle war. Diese Atelierräume sind trotz der 1923 erfolgten Erweiterung zur Villa bis heute erhalten, als einzige Wirkstätte Gustav Klimts überhaupt. Deshalb befindet sich dort heute eine Klimt-Gedenkstätte und das Gebäude steht unter Denkmalschutz.

In der "Umwelt-Verträglichkeits-Erklärung" der ÖBB Infrastruktur AG (erstellt vom Ingenieurbüro Pistecky), Seiten 41 bis 45, wird davon gesprochen, dass ab 2025+ statt 9 Ferngüterzügen (durchschnittliche Länge 550 Meter lt. Angaben der ÖBB in Tabelle 30 auf Seite 63) 55 Ferngüterzüge verkehren würden, was eine Intervallverdichtung auf das 6-fache bedeuten würde. Zusammen mit der Verdichtung des Personenverkehrs auf 240 bis theoretisch 400 Züge pro Tag ergibt sich eine Zunahme des Zugverkehrs und adäquat auch der Zeitphasen mit Lärm auf ca. das 5-fache - je intensiver der Ferngüterverkehr mit umso überproportional mehr Lärm.

Es geht also nicht nur um die intensive Belastung während der voraussichtlich 2-jährigen Bauzeit (mit Verwendung von Pfählen u.a.), sondern um künftig viel mehr Dauerlärm und Dauererschütterungen. Denn wenn es nur ca. 2 Minuten Pause bis zum nächsten Zug gibt (gerechnet nach der Anzahl der fahrenden Züge, ihrer Geschwindigkeit und der Länge der Güterzüge, medium 550 Meter), ist sehr fraglich, wie unter solchen Bedingungen der Kultur-, Schau- und Veranstaltungsbetrieb in der Klimt-Villa (insbes. Konzerte oder Lesungen) aufrechterhalten werden kann.

Im Jahr 2007 hat der Nationalrat sich gegen eine Veräußerung der Klimt Villa ausgesprochen, da die dingliche Verpflichtung künftiger Liegenschaftseigentümer dort auch eine Gedenkstätte betreiben zu müssen, als nicht ausreichend empfunden wurde. Deswegen hat die Republik Österreich die Klimt-Villa in ihrem Eigentum behalten und in den letzten Jahren vollständig renoviert. Es wäre entgegen dem bekundeten öffentlichen Interesse, wenn nun wegen der Bahn ein Besucherschwund, bzw. ein Attraktivitätsverlust der Gedenkstätte zu verzeichnen wäre.

Dauernutzer der Liegenschaft ist weiters eine Einrichtung zur Behindertenbetreuung (Waldorf Behindertenbetreuung GmbH), auch deren Arbeit und Betreute könnten durch die Verstärkung von elektromagnetischen Feldern, Vibrationen, Lärm, etc. beeinträchtigt werden. Es handelt sich um eine Tagesstätte für Personen, welche aufgrund nicht altersbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigung oder aufgrund von Sinnesbeeinträchtigungen in ihrer Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen dauernd wesentlich benachteiligt sind.

Durch die massive Lärmverstärkung, besonders in der Kurve und zunehmende Erschütterungen vor allem durch Ferngüterzüge, ist unabhängig vom Aspekt des Kulturgutes und der Nutzungen weiter davon auszugehen, dass sich der Verkehrswert der Immobilie vermindern wird, unabhängig von allfälligen Schäden an den Gebäuden.

Vor Beginn und nach Abschluss der Bauarbeiten ist unbedingt eine Befundaufnahme im gerichtlichen Beweissicherungsverfahren (Bauzustandsfeststellung, allenfalls Anbringung von Messpunkten etc.) auf Kosten der Antragstellerin zu veranlassen, um durch die Bautätigkeit allenfalls neu entstandene „Anrainerschäden“ eindeutig feststellen und zuordnen zu können.

Es wird auch beantragt, dass dem Verfahren auf Kosten der Antragstellerin einschlägige, gerichtlich beeidete Sachverständige beigezogen werden, um die genauen Auswirkungen auf den Gedenkstättenbetrieb und die Menschen in der Behindertenwerkstatt sowie die Auswirkungen auf den Verkehrswert der Immobilie festzustellen.

Insofern das Vorhaben in der beantragten Form werden sollte, wären sowohl für die Bauzeit als auch für den künftigen Betrieb entsprechende, die Anrainer möglichst schonende Auflagen zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Burghauptmann
gez. HR Mag. Sahl

Für die Richtigkeit der Ausfertigung